

Reisekostenregelung im DFKGT (Stand 2.2.2026)

Für Reisen im Auftrag des DFKGT gilt für:

a) den Vorstand:

Fahrtkosten
Übernachungskosten
Sonstige Spesen (Parkgebühren, Verpflegung, etc.)

Vorstände entscheiden jeweils für sich. Es ist immer die möglichst günstigste Kostenvariante anzustreben, die die nötige zeitliche Flexibilität zulässt.

Reisekosten des/der Delegierten der AK zu Vorstandssitzungen und zu Sitzungen der Ausbildungskommission werden vom DFKGT übernommen (Vorstandsprotokoll vom 7./8:2.09)

Für den Beleg der Reisekosten reichen Kopien der Rechnungen, Tickets, usw. aus, um vom DFKGT erstattet werden zu können. Auf den Kopien muss ein Vermerk zu finden sein, dass sie mit dem Original übereinstimmen. Die Originale können bei demjenigen verbleiben, der im Auftrag des Verbands tätig war.

b) Geschäftsführung / Honorarkräfte / Praxisvertreter /Vertreter:innen des NJKT in der AK / Kassenprüfer

Fahrtkosten: Richtwert Bahnfahrt 2. Klasse 50% (Bahncard, Sparpreis)
Übernachungskosten: Richtwert € 90,00

Es ist immer die möglichst günstigste Kostenvariante anzustreben, die die nötige zeitliche Flexibilität zulässt. (in Abstimmung mit der Geschäftsstelle / dem Vorstand)

Für den Beleg der Reisekosten reichen Kopien der Rechnungen, Tickets, usw. aus, um vom DFKGT erstattet werden zu können. Auf den Kopien muss ein Vermerk zu finden sein, dass sie mit dem Original übereinstimmen. Die Originale können bei demjenigen verbleiben, der im Auftrag des Verbands tätig war.

c) Mandatäre / Delegierte:

Fahrtkosten: Richtwert Bahnfahrt 2. Klasse 50% (Bahncard, Sparpreis)
Übernachungskosten: Richtwert 90,00 Euro

Es ist immer die möglichst günstigste Kostenvariante anzustreben, die die nötige zeitliche Flexibilität zulässt. (in Abstimmung mit der Geschäftsstelle / dem Vorstand)

Für den Beleg der Reisekosten reichen Kopien der Rechnungen, Tickets, usw. aus, um vom DFKGT erstattet werden zu können. Auf den Kopien muss ein Vermerk zu finden sein, dass sie mit dem Original übereinstimmen. Die Originale können bei demjenigen verbleiben, der im Auftrag des Verbands tätig war.

d) / Fachgruppen

Jährliches Budget in Absprache mit dem Vorstand (Richtwert 500,-- Euro)

Für den Beleg von Kosten reichen Kopien der Rechnungen, Tickets, usw. aus, um vom DFKGT erstattet werden zu können. Auf den Kopien muss ein Vermerk zu finden sein, dass sie mit dem Original übereinstimmen. Die Originale können bei demjenigen verbleiben, der im Auftrag des Verbands tätig war.

e) Tagungsbesuche im Auftrag des DFKGT

Nach vorheriger Antragstellung können folgende Kosten übernommen werden:

Fahrtkosten: Richtwert Bahnfahrt 2. Klasse 50% (Bahncard, Sparpreis)

Übernachungskosten: Richtwert 90,00 Euro

Es ist immer die möglichst günstigste Kostenvariante anzustreben, die die nötige zeitliche Flexibilität zulässt. (in Abstimmung mit der Geschäftsstelle / dem Vorstand)

Tagungsgebühren können übernommen werden (Richtwert 250,-), wenn der DFKGT an prominenter Stelle nachgewiesener Weise während der Tagung Erwähnung finden kann.

Für den Beleg der Reisekosten reichen Kopien der Rechnungen, Tickets, usw. aus, um vom DFKGT erstattet werden zu können. Auf den Kopien muss ein Vermerk zu finden sein, dass sie mit dem Original übereinstimmen. Die Originale können bei demjenigen verbleiben, der im Auftrag des Verbands tätig war.

Sollten die hier beschriebenen Reisekosten unabgestimmt überschritten werden, kann nur der angegebene Richtwert erstattet werden.

Vorstand DFKGT
Januar 2026